



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

19. September 2012

**Stellungnahme zur Umsetzung von Artikel 121 Absätze 3–6 BV über die
Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer;**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Umsetzungsvarianten von Artikel 121 Abs. 3-6 BV Stellung nehmen zu können. Der SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 200'000 Frauen in der Schweiz. Sie setzen sich seit 100 Jahren für eine gerechte Zukunft und gegen Ungerechtigkeiten und Unterdrückung ein.

Grundsätzlich halten wir fest, dass die neuen Verfassungsbestimmungen zur Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig von den in die Vernehmlassung geschickten Umsetzungsvarianten, aus unserer Sicht eine Rechtsentwicklung fortsetzen, die wir für fragwürdig halten. Die öffentliche Infragestellung der Verbindlichkeit von menschenrechtlichen Verpflichtungen in diesem oder in anderen Zusammenhängen (siehe Abstimmung über die Minarettinitiative) deutet auf eine Erosion des Verständnisses von Recht und langfristig auf die Untergrabung der Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns hin: Aus der Sicht des SKF bedroht dies unsere Sicherheit ebenso wie die Machenschaften krimineller Ausländerinnen und Ausländer.

Auf Ihre Vernehmlassungsfrage antworten wir wie folgt:

Der SKF befürwortet die Variante 1. Er lehnt die Variante 2 entschieden ab, da diese gegen zentrale Prinzipien der Bundesverfassung verstösst, insbesondere gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Ferner würde die Umsetzung von Variante 2 zu erheblichen Verstössen gegen internationale Abkommen wie die EMRK oder die Kinderrechtskonvention führen. Auch die teilweise Einschränkung des Rechtswegs durch Variante 2 lehnen wir ab.

Gegen Variante 1 spricht zwar, dass sie gegenüber der aktuellen Praxis zu gewissen Abstrichen an den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz führen dürfte (Wird in allen Fällen geprüft, ob die Massnahme Landesverweisung notwendig oder geeignet ist?).

Der SKF anerkennt, dass der Bundesrat mit der von ihm favorisierten Variante 1 einen rechtsstaatlich noch vertretbaren Weg zur Umsetzung des Verfassungsauftrags gesucht hat. Insbesondere begrüsst er, dass der Bundesrat am Non-Refoulement-Gebot, am Recht auf Privat- und Familienleben sowie an den Garantien der Kinderrechtskonvention als Hindernisse für den Vollzug der Landesverweisung festhält.

Positiv ist aus unserer Sicht ebenfalls, dass der Entwurf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit weitgehend beachtet. Leider öffnet die Variante 1 in diesem Zusammenhang aber eine Hintertüre, indem sie bei Delikten, die mit Strafen unter 6 Monaten belegt werden, eine Landesverweisung unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Der SKF lehnt diese Ritzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ab.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen ist aus der Sicht des SKF, dass Variante 1 keine vorläufige Aufnahme vorsieht, wenn wegen des Non-Refoulement-Gebots oder aus anderen, meist technischen Gründen die Landesverweisung nicht vollzogen werden kann. Das hat zur Folge, dass diese Personen ohne rechtlichen Aufenthaltsstatus in der Schweiz leben müssen – vorübergehend zwar, aber doch auf nicht voraussagbare Dauer. Abgesehen von den Problemen, die diese Personen dadurch im Alltag erwarten, ist der SKF der Ansicht, dass es für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar ist, dass der Gesetzgeber selber Sans-Papiers schafft.

Ausdrücklich befürwortet der SKF die Aufnahme von „schweren Wirtschaftsdelikten“ in den Deliktskatalog von Variante 1. Es kann nicht sein, dass solche Delikte, die zwar häufig nicht mit physischer Gewalt einhergehen, aber nachhaltig das unabdingbare Vertrauen im Wirtschaftsleben untergraben, in schweren Fällen von der Landesverweisung ausgeschlossen sein sollen.

Für die Berücksichtigung unserer Einwände danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund



Karin Ottiger
Geschäftsführerin